

Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen

RdErl. d. MI v. 26. 3. 2010 — 41-12235-4.3.1 —

— VORIS 27100 —

Bezug: RdErl. v. 31. 3. 2009 (Nds. MBL S. 427)
— VORIS 27100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wie folgt geändert:

- In Nummer 1 Satz 4 wird das Datum „1. 1. 2009“ durch das Datum „1. 1. 2010“ ersetzt.
- In Nummer 2.1.3 wird das Datum „31. 12. 2009“ durch das Datum „31. 12. 2010“ ersetzt.
- Nummer 3.1.2 erhält folgende Fassung:
„3.1.2 Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Iran, Kosovo (außer Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma), Mazedonien, Moldau (Republik), Montenegro, Russische Föderation, Serbien, Türkei und Ukraine erhalten eine Starthilfe in Höhe von 400 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und 200 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;“.
- Nummer 3.1.3 erhält folgende Fassung:
„3.1.3 Ägypten, Äthiopien, Algerien, Bangladesch, China, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), Eritrea, Ghana, Guinea, Indien, Jordanien, Libanon, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Somalia, Syrien und Vietnam erhalten eine Starthilfe in Höhe von 300 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und 150 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.“
- In Nummer 3.3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2009“ durch das Datum „31. 12. 2010“ ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 15/2010 S. 472

Anerkennung der Stiftung Hannoversche Volksbank

Bek. d. MI v. 29. 3. 2010
— RV H 2.02 11741/V 17 —

Mit Schreiben vom 29. 3. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 2. 3. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Hannoversche Volksbank mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, hilfebedürftiger Menschen nach den §§ 52 und 53 AO und die Unterstützung von Bildung und Erziehung im Bereich der Jugendhilfe, im Geschäftsgebiet der Hannoverschen Volksbank sowie der Wirtschaftsregion Hannover-Celle.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Hannoversche Volksbank
c/o Hannoversche Volksbank eG
Kurt-Schumacher-Straße 19
30159 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 15/2010 S. 472

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2010 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 13. 4. 2010 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2010 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Res-

tes aus dem vorangegangenen Quartal — 522 100 863,58 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 522 100 397,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2009 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 72 678 116,00 EUR. Zum Zahlungstermin 20. 12. 2009 wurden für das vierte Kalendervierteljahr 2009 70 155 641,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 2 522 475,00 EUR ergibt.

Für das erste Kalendervierteljahr 2010 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 41,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 74 700 976,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das erste Kalendervierteljahr 2010 ein Betrag von 77 223 492,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 77 223 442,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBL S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBL Nr. 15/2010 S. 472

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen

Bek. d. MW v. 30. 3. 2010 — 45.2-21.01 —

Bezug: Bek. v. 8. 1. 1990 (Nds. MBL S. 155), zuletzt geändert durch Bek. v. 14. 12. 2009 (Nds. MBL 2010 S. 4)

Auf Antrag der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH vom 28. 7. 2008/18. 9. 2009/11. 2. 2010 wurde die am 8. 1. 1990 neu gefasste und zuletzt am 29. 10. 2009 geänderte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen geändert.

Nummer 4.4.6 der Bezugsbekanntmachung erhält daher folgende Fassung:

„4.4.6 Schutzstreifen 840 × 60 m, der die Bahn symmetrisch umgibt.“

— Nds. MBL Nr. 15/2010 S. 472